

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

regio iT gesellschaft für informationstechnolgie mbh Lombardenstr. 24 52070 Aachen

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von digitalen Modellregionen gem. Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 03.07.2018

Projekt: Das digitale Schülerticket Kooperationsprojekt der Städte Bielefeld und Gütersloh mit der regio iT gesellschaft für informationstechnolgie mbh

Ihr Antrag vom 07.06.2021 in der Fassung vom 16.06.2021, Projektsteckbrief in der Fassung vom 01.09.2021, eingegangen am 04.09.2021

Genehmigung des Vorzeitigen Maßnahmebeginns vom 23.06.2021

#### Anlagen:

- 1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- 2. Empfangsbekenntnis/Rechtsbehelfsverzichtserklärung Anlagen per Mail:
  - 3. Vordruck Mittelabruf
  - 4. Vordruck Belegliste nicht pauschalierte Ausgaben
  - 5. Vordruck Nachweis der Produktivarbeitsstunden
  - 6. Vordruck Liste Personalausgaben
  - 7. Vordruck Sachbericht
  - 8. Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis
  - 9. Vordruck Verwendungsnachweis

09. September 2021 Seite 1 von 10

Aktenzeichen 34.03.09-002/2021-003 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Elke Kepper elke.kepper@brdt.nrw.de Zimmer: D 322 Telefon 05231 71-3468 Fax 05231 71-823468 Hotline 05231-713486

Leopoldstr. 15 32756 Detmold Telefon 05231 71-0 Fax 05231 71-1295 poststelle@brdt.nrw.de www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe Hinweise im Internet Servicezeiten: 8:30 – 12:00 und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf Helaba IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre

Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: https://www.bezrea-

detmold.nrw.de/datenschutzhinweise



Sehr geehrte Damen und Herren,

Datum: 09. September 2021

Seite 2 von 10

#### 1. Bewilligung

auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit **vom 01.07.2021 bis zum 31.01.2023** (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

73.690,00 EUR

I.

(in Buchstaben: dreiundsiebzigtausendsechshundertneunzig Euro)

#### 2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Projekt "Das digitale Schülerticket" Kooperationsprojekt der Städte Bielefeld und Gütersloh mit der regio iT gesellschaft für informationstechnolgie mbh

Die ausführliche Darstellung des Projekts im Zuwendungsantrag vom 07.06.2021 in der Fassung vom 16.06.2021 und der Projektsteckbrief in der Fassung vom 01.09.2021 werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

Kurzbeschreibung: Ziel des Projekts ist es, aufbauend auf dem Online-Verfahren für die Antragstellung, das im Onlinezugangsgesetz-Projekt "Schülerbeförderung" entwickelt wurde (digitale Antragstellung), einen digitalen und medienbruchfreien Prozess für die Antragprüfung zu entwickeln. Die Arbeiten, die sich an den Eingang des digitalen Antrags bei der zuständigen Kommune anschließen, werden zum größten Teil automatisiert. Dazu gehören sämtliche Prüfprozesse, die von den Sachbearbeitenden bislang manuell durchgeführt wurden, die Bescheiderteilung, die Ablehnung von Anträgen, die Online-Bezahlmöglichkeit und die Datenweitergabe an die Verkehrsbetriebe. Zudem werden digitale Auswertungs- und Berichtsfunktionen und eine offene Schnittstelle zur Anbindung von Fachverfahren und der Schulverwaltungsprogramme der Projektpartner sowie der assoziierten Partner (insgesamt 10 Kommunen) entwickelt.



#### 3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von **25 v. H.** (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von **294.760,00 EUR** als Zuschuss gewährt.

Datum: 09. September 2021

Seite 3 von 10

#### 4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Die von Ihnen im Antrag vom 07.06.2021 in der Fassung vom 16.06.2021 angegebenen Gesamtausgaben sind auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen anerkannt und unverändert der Bewilligung zugrunde gelegt worden.

#### 5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2021: 13.590,00 EUR Im Haushaltsjahr 2022: 57.300,00 EUR Im Haushaltsjahr 2023: 2.800,00 EUR

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, d. h. die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind.

Auszahlungen erfolgen in den einzelnen Haushaltsjahren, sofern der Bewilligungsbehörde der Mittelabruf bis spätestens **01.12.** des jeweiligen Jahres vorliegt.

Sofern die auf das jeweilige Haushaltsjahr entfallenden Mittel nicht bis zum 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres von Ihnen abgerufen werden, entfällt Ihr Rechtsanspruch auf die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Dadurch verringert sich Ihr Anspruch auf die Gesamtzuwendung in entsprechender Höhe.

Für die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigten Mittel kann durch Sie ein Antrag auf Übertrag ins nächste Jahr gestellt werden. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht. Über den Antrag auf Übertragung wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.



Datum: 09. September 2021

#### 6. Auszahlung

und der Anforderungen nach den Allgemei-

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden – ANBest-P - (Anlage 1) ausgezahlt.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig.

Die Auszahlung gemäß ANBest-P kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist (nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Zuwendungsbescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (Anlage 2).

# II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend und ergänzend gelten folgende besondere Regelungen:

- Die Maßnahme ist vom 01.07.2021 bis zum 31.01.2023 durchzuführen (Durchführungszeitraum). Hinweis: Die Zuwendung kann nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgerufen und ausgezahlt werden.
- 2. Das Projekt "Das digitale Schülerticket" ist als Verbundprojekt mit der Stadt Gütersloh und der Stadt Bielefeld durchzuführen.
  - Ein Entwurf des Kooperationsvertrages liegt mir bereits vor. Gemäß Nr. 4.2 der Förderrichtlinie ist mir spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides die **unterschriebene Kooperationsvereinbarung** vorzulegen.
- 3. Entsprechend Nr. 6 der Förderrichtlinie muss mindestens einmal pro Halbjahr ein **Mittelabruf** (Anlage 3) erfolgen.
- 4. Die Berechnung der maximal f\u00f6rderf\u00e4higen Personalausgaben erfolgt in Anlehnung an Nummer 5.4 der EFRE-Rahmenrichtlinie. F\u00fcr den gesamten Durchf\u00fchrungszeitraum gelten f\u00fcr die pauschalierten Personalausgaben die zum Zeitpunkt der Bewilligung ver\u00f6ffentlichten Monats- und Stundens\u00e4tze (Stand: 01.07.2020):



Datum: 09. September 2021 Seite 5 von 10

Leistungsgruppe	Monatssatz	Stundensatz
1		
"Arbeitnehmerinnen und	9.392,00 €	68,00€
Arbeitnehmer in leitender Stellung"	·	
2		11.00.6
"Herausgehobene Fachkräfte"	6.087,00€	44,00€
3		
"Fachkräfte"	4.292,00 €	31,00 €
4		
"An- und ungelernte	_	
Arbeitnehmerinnen und	3.139,00 €	22,00 €
Arbeitnehmer"		

Diese Pauschalen dienen lediglich als Berechnungsgrundlage für die maximal förderfähigen Personalausgaben. Die Auszahlung und der Nachweis für die tatsächlich abgeleisteten Personalausgaben erfolgt nach der Regelung unter Ziffer 7 der Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheides.

- 5. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der Bewilligungsbehörde namentlich mit ihrem jeweiligen Stellenanteil und der Leistungsgruppe, der sie zugeordnet sind, zu melden, sobald sie in dem bewilligten Vorhaben eingesetzt werden. Über Neueinstellungen und Personalveränderungen ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu unterrichten. Zum Nachweis des Einsatzes in dem bewilligten Vorhaben und zur Begründung der Eingruppierung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine Bescheinigung der Personalabteilung zur Qualifikation vorzulegen (Anlage 4). Die Erstattung der Personalausgaben kann erst bei Vorlage dieses Nachweises erfolgen. Daher ist spätestens bis zum ersten Mittelabruf eine Bescheinigung zu den im Projekt tätigen Mitarbeiter/-innen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 6. Gefördert werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden.

Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nur Produktivarbeitsstunden und maximal 1.650 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte anerkannt Der Nachweis der Arbeitszeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht ausschließlich im Projekt beschäftigt sind, ist durch die Vorlage von Stundenzetteln (Anlage 5) zu erbringen, die von der jeweiligen Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter und der Projektleitung zu unterschreiben sind. Zusätzlich erklärt die Zuwendungsempfängerin subventions-



erheblich die Anzahl der monatlichen Produktivarbeitsstunden, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten der Zuwendungsempfängerin geleistet hat, sowie den Stellenanteil mit dem die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter bei der Zuwendungsempfängerin beschäftigt ist.

Datum: 09. September 2021 Seite 6 von 10

Ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter zu mehr als 1.650 Produktivarbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für das Projekt erklärten Produktivarbeitsstunden entsprechend gekürzt. Ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter in Teilzeit bei der Zuwendungsempfängerin tätig, so werden die maximalen Produktivarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit reduziert.

- 7. Die Abrechnung der Personalausgaben erfolgt auf der Grundlage der nachgewiesenen Personalausgaben. Die Personalausgaben sind personenbezogen aus den einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttoarbeitslöhnen/-gehältern je Kalenderjahr einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und sonstigen tariflichen Zuschlägen zu ermitteln.
  - Als Personaleinzelausgaben dürfen nur die direkt für das Vorhaben geleisteten und durch Zeitaufschreibungen erfassten Stunden (produktive Stunden) durch Multiplikation mit dem gebildeten jahresbezogenen Stundensatz abgerechnet werden.
- 8. Projektbezogene Gemeinausgaben und Sachausgaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- Nr. 6 ANBest-P (Nachweis der Verwendung) wird insoweit ergänzt, als während des Durchführungszeitraumes einmal jährlich, spätestens bis zum 31.03. eines Jahres für das Vorjahr ein Sachbericht (Anlage 7) und ein zahlenmäßiger Nachweis (Anlage 8) vorzulegen sind.

Der zahlenmäßige Nachweis für die förderfähigen pauschalierten Personalausgaben wird auf die Arbeitszeit beschränkt (Anlage 6). Für förderfähige pauschalierte Gemeinausgaben muss kein zahlenmäßiger Nachweis erbracht werden.

# 10. Dokumentationspflichten sowie Verwertung, Übertragbarkeit und Weiternutzung der Projektergebnisse

a. Die Projektergebnisse sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Darüber hinaus ist das Ministerium für Wirtschaft,



Datum: 09. September 2021 Seite 7 von 10

Innovation, Digitalisierung und Energie berechtigt, Projektergebnisse einzufordern, zu veröffentlichen und zu verwerten.

- b. Die Erfahrungen aus Projekten sind in der Form zu dokumentieren, dass derartige Projekte in anderen Kommunen auf Grundlage der Dokumentationen passgenauer und schneller geplant und umgesetzt werden können.
  - Die Dokumentationen der Erfahrungen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- c. Alle auf der Grundlage der Förderung erzielten Ergebnisse und entwickelten Produkte sind allen Kommunen in NRW unabhängig von eigenen Rechten (insbesondere Lizenz-, Marken- und Urheberrechte) in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht zur unentgeltlichen Bereitstellung beginnt jeweils, wenn ein Ergebnis bzw. ein Produkt so weit fortgeschritten ist, dass ein herausgabefähiges Stadium erreicht ist, jedoch spätestens mit Abschluss der Förderung. Das Customizing und die monatlichen Wartungs- und Pflegeentgelte sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
  - Bei ggfs. abzuschließenden Verträgen mit Dienstleistern, die am Projekt Einführung des Serviceportals der Firma regio iT bei der Stadt Bielefeld mitwirken, ist dies schriftlich und rechtsverbindlich zu vereinbaren.
- d. Bereits im Rahmen der Projektdurchführung ist eine Lösung für die Verstetigung der Projektergebnisse über die Projektlaufzeit hinaus zu eruieren. Die Ergebnisse zur geplanten Weiternutzung der Projektergebnisse sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 11. Die **Zweckbindungsfrist** für im Rahmen des Projektes hergestellte oder erworbene Gegenstände und entwickelte Anwendungen wird auf 5 Jahre festgelegt.
  Die Zweckbindungsfristen beginnen nach Ende des Durchführungszeitraumes. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden; evtl. Verkaufserlöse stehen der Zuwendungsempfängerin zu.

#### 12. Publizitätsvorschriften

Die Zuwendungsempfängerin weist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung aus der Förderung von digitalen Modellregionen in Nordrhein-Westfalen hin.



Datum: 09. September 2021

Seite 8 von 10

Dabei ist das Logo der Digitalen Modellregion OWL zu verwenden sowie auf den Fördermittelgeber, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, unter Abbildung des entsprechenden Logos zu verweisen.

Ergänzend stellt die Zuwendungsempfängerin während der Durchführung des Vorhabens eine kurze Beschreibung des Vorhabens auf ihrer Internetseite ein, zusammen mit dem Hinweis auf die Unterstützung aus der Förderung von digitalen Modellregionen in Nordrhein-Westfalen durch Fördermittel des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

# 13. Wesentliche Anforderungen an die Nachnutzbarkeit hinsichtlich des Transfers von Antragsdaten an Fachverfahren

Der Online-Dienst erzeugt eine standardisierte Ausgabe des Antrags in Form eines gültigen XÖV Standards. Dies kann entweder ein vorhandener Fachverfahrensstandard (z. B. XBau) oder eine im Rahmen eines OFA Labors abgestimmte XFall Variante sein.

Der Online-Dienst kann die für den Empfang des Antrags zuständige Behörde mittels LeiKa-ID und Regionalschlüssel aus dem aktuellen Datenbestand des Portalverbundes ermitteln und daraus die technische Adressierung mittels Zugriffes auf DVDV vornehmen.

Der Online-Dienst kann die Transportdatei über einen OSCI Sender (OSCI oder XTA) verschlüsselt an die von den antragsbearbeitenden Behörden definierten OSCI Empfänger senden.

Während der Projektvorbereitung wurden bereits zahlreiche Schnittstellen identifiziert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei nicht am Projektantrag beteiligten Kommunen weitere Schnittstellen zu finden sind. Um keinen Marktteilnehmer auszuschließen und die Prüfprozesse nachnutzbar zu gestalten, ist es unabdingbar auf einen XML-Standard zurückzugreifen. Dieser sollte im Sinne des XÖV allen frei zur Verfügung stehen. Der Datenaustausch des XÖV Standards zwischen Online-Dienst und Fachverfahren ist über die gem. AG-Technik abgestimmten Wege (XTA, OSCI, Dataclearing.NRW) durchzuführen.



Datum: 09. September 2021

Seite 9 von 10

#### 14. Prüfinstanzen

Bedienstete des Europäischen Rechnungshofes, der Europäischen Kommission, des zuständigen Ministeriums, des Landesrechnungshofes, der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 34) und des staatlichen Rechnungsprüfungsamtes als Landesbeauftragter bzw. von diesen Bevollmächtigte sind berechtigt, im Rahmen einer örtlichen Überprüfung, Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für diese Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen. Sie sind verpflichtet, die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## III. Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklungen der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

Die in diesem Bescheid genannten Vordrucke (Anlagen 3 - 9) werden ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie eine Papierausfertigung wünschen, wird Ihnen diese auf Anforderung nachträglich zugesandt.

Eine Durchschrift dieses Bescheids hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32839 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht



einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Elke Kepper

Datum: 09. September 2021 Seite 10 von 10